

ERLÄUTERUNGEN – 276 P

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen www.fisconetplus.be verfügbar).

Betroffener Artikel:

Art. 44ter des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Benutzte Abkürzungen

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/EStGB 92	(des) Königlicher(n) Erlass(es) zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Allgemeines

- Bei Anwendung von Artikel 44ter EStGB 92 werden erzwungene Mehrwerte auf Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt sowie Mehrwerte, die freiwillig auf solche Aktiva, die seit mehr als fünf Jahren seit ihrer Veräußerung die Beschaffenheit eines Anlagegutes haben, erzielt wurden, für den Besteuerungszeitraum, im Laufe dessen der Mehrwert erzielt wurde, vollständig befreit.

Als Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt gelten:

- Wasserfahrzeuge, die sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung Dritter zum Güter- oder Personenverkehr genutzt werden,
 - Wasserfahrzeuge, die sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung Dritter zum Schub von Binnenschiffen verwendet werden.
- Die Steuerbefreiung wird nur dann aufrecht erhalten, wenn der Steuerpflichtige einen Betrag in Höhe der Entschädigung oder des Veräußerungswerts wieder anlegt in Binnenschiffe, die:
 - für die kommerzielle Schifffahrt bestimmt sind (siehe Nr. 1 Absatz 2),
 - in Belgien für die Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden,
 - gleichzeitig mindestens zwei der nachstehenden Bedingungen erfüllen (die Wiederanlage in ein Binnenschiff mit einer maximalen Kapazität von 1.500 Tonnen braucht jedoch nur der unter a) hiernach bezeichneten Bedingung zu genügen - zumindest in Bezug auf ab 1. Januar 2009 verwirklichte Mehrwerte, die sich auf einen Besteuerungszeitraum beziehen, der frühestens an Stj. 2010 gebunden ist):
 - ein mindestens fünf Jahre jüngerer Baujahr haben als das Wasserfahrzeug, auf das der Mehrwert sich bezieht,
 - mindestens 25 % mehr Ladefähigkeit oder im Fall eines Schubschiffes 25 % mehr Antriebskraft haben als das Wasserfahrzeug, auf das der Mehrwert sich bezieht,
 - ein Betriebsalter von höchstens zwanzig Jahren haben.
 - einer der (in Art. 21 KE/EStGB 92 festgelegten) nachstehenden Umweltnormen genügen:
 - Das Schiff ist mit einem der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder dem Königlichen Erlass vom 5. Dezember 2004 über die Normen in Bezug auf Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte entsprechenden typengenehmigten Antriebsmotor ausgestattet.
 - Das Schiff ist mit einer vorschriftsmäßigen technischen Einrichtung zur Vorbeugung von Brennstoffaustritt an Bord bei Befüllung der Brennstofftanks ausgestattet.
 - Das Schiff ist mit einer vom Steuerstand aus bedienbaren aktiven Bugsteuerung ausgestattet.
 - Das Schiff ist mit einem vorschriftsmäßigen Radar und einem Ein-Mann-Radar-Steuerstand ausgestattet.

- Das Schiff ist mit einer Schraubenwellendichtung ausgestattet, die das Einströmen von Wasser oder Schmiermitteln in das Schiff unmöglich macht und das Ausströmen von wasserverschmutzenden Schmiermitteln verhindert.
- Das Schiff ist so gebaut oder angepasst worden, dass Böden und Wandungen der Laderäume aus glatten Stahlflächen bestehen, sodass die Spanten nicht mehr sichtbar sind.

Sobald eine der im vorstehenden Absatz, Nr. 4 erwähnten alternativen Bedingungen zur verbindlichen Norm wird, muss das Schiff mindestens eine der übrigen alternativen Bedingungen erfüllen, um als gültige Wiederanlage berücksichtigt werden zu können.

Die Erfüllung der unter Nr. 2 Absatz 1 Nr. 4 festgelegten Umweltnormen muss durch einen Vermerk in den obligatorischen technischen Zertifikaten oder durch eine Erklärung einer Klassifikationsgesellschaft bescheinigt werden.

- Die Wiederanlage muss spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit erfolgen und innerhalb einer Frist:

- von fünf Jahren nach dem Ende des Besteuerungszeitraums, in dem die Entschädigung im Fall eines erzwungenen Mehrwertes bezogen wurde,
- von fünf Jahren ab dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, oder ab dem ersten Tag des vorletzten Besteuerungszeitraums, der demjenigen vorausgeht, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde.

Für erzwungene Mehrwerte beginnt die Wiederanlagefrist ab dem Datum, an dem der Schadensfall eingetreten ist.

- Erfolgt die Wiederanlage nicht in den unter Nr. 2 genannten Formen und innerhalb der unter Nr. 3. genannten Fristen, wird der verwirklichte Mehrwert als Einkommen des Besteuerungszeitraums betrachtet, in dem die Wiederanlagefrist abgelaufen ist. Auf die Steuer auf dieses Einkommen sind ab dem 1. Januar des Steuerjahres, für das die Befreiung gewährt wurde, Verzugszinsen geschuldet.
- Der Steuerpflichtige, der sich für die Befreiung der vorgenannten Mehrwerte entscheidet, gibt dies zur Kenntnis, indem er seiner Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem er den Mehrwert verwirklicht hat, eine Aufstellung 276 P beifügt, die alle erforderlichen Angaben enthält. Eine solche Aufstellung muss auch für die nachfolgenden Steuerjahre bis zu dem Steuerjahr vorgelegt werden, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, in dem die Wiederanlagefrist abläuft.

Die Abgabe der Aufstellung 276 P bedeutet auch, dass der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf die gestaffelte Besteuerung gemäß Art. 47 EStGB 92 hat.

- Für Gesellschaften gilt die Befreiung nur in dem Maße, wie der befreite Anteil des Mehrwertes in einem oder mehreren getrennten Passivkonten verbucht und dort belassen wurde und nicht als Berechnungsgrundlage für die jährliche Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder für jegliche Entlohnungen oder Zuteilungen dient.

Wenn und soweit diese Bedingungen im Laufe eines Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt sind, wird der zuvor befreite Anteil des Mehrwertes als Gewinn dieses Besteuerungszeitraums betrachtet.

- Wenn der Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum, in dem der Mehrwert verwirklicht wird, keine Aufstellung 276 P vorlegt, wird der Mehrwert einmalig als Gewinn dieses Besteuerungszeitraums besteuert (bei der Steuer der natürlichen Personen wird dieser Mehrwert ggf. getrennt besteuert zum Satz von 16,5 %), es sei denn, der Steuerpflichtige hat sich für eine gestaffelte Besteuerung dieses Mehrwertes entschieden und zu diesem Zweck eine Aufstellung 276 K vorgelegt.

Erläuterungen zu den Rahmen

Rahmen „Mehrwerte auf Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt“

In die Spalten dieses Rahmens sind die Angaben zu den veräußerten (oder verschwundenen) Binnenschiffen sowie die darauf verwirklichten Mehrwerte, für die die Befreiung beantragt wird, einzutragen.

In der **Spalte „Investitionsdatum“** wird das Datum angegeben, an dem das Binnenschiff das erste Mal zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt wurde.

In die **Spalte „Veräußerungsdatum“** wird das Verkaufsdatum eingetragen, das sowohl für die freiwillig verwirklichten Mehrwerte als auch für die erzwungenen Mehrwerte grundsätzlich das Datum ist, an dem die unbestrittene und erwiesene Forderung entsteht (Veräußerungswert oder zu erhaltende Entschädigung).

In die **Spalte „Datum des Bezugs der Entschädigung“** wird ausschließlich für die erzwungenen Mehrwerte das tatsächliche Datum des Eingangs der Entschädigung eingetragen. Liegt dieses Datum in einem Besteuerungszeitraum, der nach dem in der Spalte „Veräußerungsdatum“ genannten Datum liegt, kann dieses Datum selbstverständlich nur in der Aufstellung 276 P für diesen späteren Besteuerungszeitraum eingetragen werden (siehe auch „Allgemeines“, Nr. 5, Absatz 1 in fine).

In die **Spalten „Veräußerungswert“, „Erhaltene Entschädigung“, „Veräußerungskosten“, „Investitions- oder Anschaffungswert“, „Abschreibungen oder steuerlich angenommene Wertminderungen“ und „Nettosteuerwert“** werden die Angaben eingetragen, anhand derer der Betrag des verwirklichten Mehrwerts ermittelt werden kann (**Spalte „Verwirklichter Mehrwert“**). Zu diesem Zweck werden in die **Spalte „Veräußerungskosten“** sämtliche Kosten in Verbindung mit der Veräußerung der betroffenen Binnenschiffe eingetragen. Dazu gehören nicht nur die Kosten, die zum Zeitpunkt der Veräußerung anfallen, sondern auch die früheren Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, selbst wenn sie bereits in einem früheren Besteuerungszeitraum getätigt oder getragen wurden.

Das entsprechende Feld der Spalte „Freiwillig verwirklichter Mehrwert“ muss angehakt werden, wenn es sich um einen freiwillig verwirklichten Mehrwert handelt. Anderenfalls handelt es sich um einen erzwungenen Mehrwert.

Rahmen „Wiederanlage in ökologische Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt“

In die **Spalten** dieses Rahmens werden die erforderlichen Angaben zu den Wiederanlagen eingetragen, die für die Befreiung der Mehrwerte berücksichtigt werden müssen.

In die **Spalten „Steuerjahr - laufende Nummer Mehrwert“ und „Verwirklichter Mehrwert“** wird eingetragen, mit welchen Mehrwerten die Wiederanlagen verbunden sind. Das in die **Spalte „Steuerjahr - laufende Nummer Mehrwert“** einzutragende Stj. ist dasjenige, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, und die einzutragende laufende Nummer ist diejenige, unter der dieser Mehrwert im Rahmen „Mehrwerte auf Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt“ der für dasselbe Stj. erstellten Aufstellung 276 P eingetragen wurde. In die **Spalte „Verwirklichter Mehrwert“** wird der Betrag des verwirklichten Mehrwertes eingetragen (siehe Rahmen „Mehrwerte auf Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt“ der entsprechenden Aufstellung).

In der **Spalte „Beschreibung der zu berücksichtigenden Wiederanlage“** beschreiben Sie die Wiederanlagen, wobei anzugeben ist, welche Bedingungen (siehe „Allgemeines“, Nr. 2, Absatz 1, Nr. 3) und welche Umweltnorm (siehe „Allgemeines“ Nr. 2, Absatz 4) das betreffende Schiff erfüllt. Die erforderlichen Belege müssen zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.